Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6.

Düsseldorf, Montag, den 20ten Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 25. Preußische Haupt-Bibelgesellschaft.

Ich finde den Zweck der Bibelgesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige vom 31. v. M. mehrere angesehene und nahmhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich, und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meine Staaten hierdurch bestätigen, habe derselben auch die Portofreiheit bewilligt, und den General-Postmeister darnach angewiesen.

Berlin, den 13. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Lieutenant von Diericke.

Grundsätze der Preußischen Bibelgesellschaft.

1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: Preußische Bibelgesellschaft.

2) Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subskribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.

4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vicepräsidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretairen und einem Schatzmeister besteht, in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vicepräsidenten, werden vier Direktoren und ein Sekretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5) Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des preußischen Staats zu erlangen und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß

das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6) Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subskribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweiggesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften; damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7) Der Ausschuß wird sich ein Mal im Monat, und, wenn's nöthig ist, öfter versammeln.

8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschluß des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Sekretair desselben unterschrieben.

9) Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10) Eine Hälfte der Direktoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Direktoren gewählt werden; der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subskribzionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn, oder eine Stimme darin haben.

Bestimmungen über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften.

1) Die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochtergesellschaften ergeben sich aus der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck als auf äußere Bande gegründet ist, anderseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck und erstes Zusammenhalten in demselben mittelst angemessener Formen erfordert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da das aus der ersteren Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer näheren Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die andern nöthig ist.

2) Jede unmittelbar von der Hauptgesellschaft ausgehende Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der erstern sowohl ihre besondern Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung zu thun.

3) Jede Tochtergesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit haben, kleinere von ihr zunächst abhangende Tochtergesellschaften ohne vorherige Rückfrage bei der Hauptgesellschaft zu bilden, und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen, zuverläßigen Männern anzuvertrauen jedoch unter Beobachtung der unter 5. — 6. angegebenen Obliegenheiten.

4) In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochtergesellschaften wird die Hauptgesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen,

Doch aber muß sie sich, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrungsweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlicher Anweisungen so oft diese nöthig scheinen, anderen Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegen laufende Unternehmungen zu hemmen.

5) Jede Tochtergesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreise einer Tochtergesellschaft die Bedingnisse ganz oder größtentheils befriedigt und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen: so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern abzustellen. Die Muttergesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen seyn, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfniß zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zusenden läßt, und seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgesellschaft abzulegende Rechnung, soll das Vertrauen, welches die Tochtergesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweisen, rechtfertigen.

6) Die gewöhnliche wechselseitige Correspondenz zwischen der Hauptgesellschaft und den Tochtergesellschaften ist unbestimmt, und richtet sich nach den Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes vorzulegen, enthaltend:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses;

2) eine Angabe aller von ihr abhangenden kleineren Gesellschaften nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihren namentlich zu erwähnenden Vorstehern;

3) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes ankommt;

4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, specificirt nur nach den kleinen Gesellschaften ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Cassen-Zustandes;

5) eine Angabe des Vorathes an Bibeln und neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhangenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahres-Berichte müssen immer gegen Ende des Decembers beim Ausschusse der Hauptgesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein General-Bericht angefertigt und sowohl Sr. Majestät dem Beschützer der Preußischen Bibelgesellschaft, als auch dieser selbst und dem Publikum vorgelegt werden.

Berlin, den 14. November 1814.

Der Ausschuß der Preußischen Haupt-Bibel-Gesellschaft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 26. Aufbringung der Bau- oder Reparaturkosten von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden. d. 1889b.

Die Anträge auf Unterstützung der Gemeinden bei dem Neubau oder der Reparatur von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden haben sich in neuerer Zeit so vermehrt, daß es unmöglich wird, sämmtliche derartige Gesuche zu gewähren. Auch wird durch die Menge solcher Anträge den Staatscassen eine Last aufgebürdet, die sie zu ertragen nicht verpflichtet, und je länger je mehr nicht im Stande sind.

Es ist durchaus nöthig, daß die verpflichteten Gemeinden selbst diese Kosten in sich aufbringen, und wird dies auch in den meisten Fällen nicht unmöglich seyn, wenn den Gemeinden nur in der Art Erleichterung geschafft wird, daß sie die Gesammtkosten nicht auf einmal aufzubringen nöthig haben. Dazu läßt sich gelangen, wenn die Capitalien der Provinzial- und Local-Stiftungs-Fonds, anstatt an Privatschuldner, an Gemeinden, die des Geldes zum Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern bedürfen, ausgethan, und dann die Gemeinden auf rechtlich gehörig bindende Weise solidarisch verpflichtet werden, außer dem gewöhnlichen Zinssatz einen Theil des Kapitals jährlich zurückzuzahlen; wodurch denn die Schuld in einiger Zeit wieder getilgt seyn könnte.

Auf höhere Veranlassung fordern wir die Landräthe auf, darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Maßregel in Ausführung gebracht werde; und wollen wir hiernach in vorkommenden Fällen die geeigneten Anträge gewärtigen.

Düsseldorf, den 7. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 27. Erledigte Pfarrstelle zu Isselburg.

Die katholische Pfarrstelle zu Isselburg ist durch die eingetretene Unvermögenheit des bisherigen Pfarrers van der Grinten, seine Dienste ferner zu versehen, zur Erledigung gekommen; welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 5. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des Arnold Joseph Syberz betr.

In Gemäßheit des Artikel 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und auf den Grund der dem Unterzeichneten, die Stelle des General-Prokurators versehend, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 15. Juli 1822. auf den Antrag des Gärtners Heinrich Syberz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dessen Kinder resp. Enkelin, namentlich: Heinrich Syberz, Bäckermeister, Gertrud Classen, Wittwe von Johann Syberz, Näherin, als Vormünderinn ihres minderjährigen Kindes Adelheid Syberz, Joseph Leisten, Steinmetz, und dessen Ehegattin Adelheid Syberz, jener zugleich als Vormund der genannten Minderjährigen, sämmtlich in Köln wohnhaft und vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Firmenich, gegen den früher gleichfalls in Köln wohnhaft gewesenen Bäckergesellen

Arnold Joseph Syberz

Sohn des zuvor genannten Gärtners Heinrich Syberz, Behufs der Abwesenheits-Erklärung des gedachten Arnold Joseph Syberz, ein förmliches Zeugenverhör, kontradictorisch mit der Staats-Behörde verordnet und zu dessen Abhaltung der Appellations- und Landgerichtsrath Pelzer committirt worden ist.

Mehrgedachter Arnold Joseph Syberz ist übrigens nach Ausweis des Stellvertretungsacts vom 18. Mai 1811. und eines von ihm unterm 12. October 1811. von Boulogne aus geschriebenen Briefs in jenem Jahre als Stellvertreter des Wilhelm Andreas Zehnpfennig in französische Kriegsdienste getreten; stand im October desselben Jahrs bei dem damals in Boulogne garnisonirenden 19. Infanterie-Regiment und kam von dort aus, als sein Regiment nach Wesel beordert wurde, auf einige Tage in seine Vaterstadt zum Besuche. Von hier ging er zum Regiment nach Wesel und marschierte sodann gegen Ende des Jahres 1811., oder zu Anfange des Jahres 1812. mit der französischen Armee nach Rußland. Zwei ehemalige in ihre Heimath zurückgekehrte Regiments-Cameraden, nämlich: Peter Joseph Ockenfeld und Herrmann Klot, beide in Köln wohnhaft, haben aus dieser letztern Periode ausgesagt:

daß der vorgedachte abwesende Arnold Joseph Syberz mit ihnen in Gefangenschaft gerathen, wobei ersterer hinzusetzt, daß dem genannten Syberz die Füße erfroren gewesen und er deshalb in das Hospital gebracht worden, letzterer aber angiebt, daß ihr Camerad von den Russen weiter transportirt worden sey.

Alle und jede, welche nun über Aufenthalt, Leben oder Tod des gedachten Arnold Joseph Syberz Auskunft zu geben im Stande sind, werden ersucht, solche unverzüglich hierher gelangen zu lassen.

Köln, den 28. Dezember 1822.

Der Geheime Ober-Revisionsrath, Erster General-Advokat,

Bölling.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nicolaus Klein aus Morschholz, Landgerichtsbezirk Trier gebürtig, trat am 8. Juni 1807. in das dritte französische Curassier-Regiment ein, wurde am 24 October 1808, dem 30. französischen Curassier-Regiment zugetheilt, und hat nachdem er nach Ausweis eines Schreibens des Königl. französischen Kriegsministerii vom 31. August 1822. und der demselben beigefügten Auszüge aus dem Archive des besagten Ministerii durch Urtel einer Militair-Commission am 27. Mai 1808. wegen Diebstahl zu einer zehnjährigen Galeerenstrafe verurtheilt worden ist, seitdem die Seinigen ohne alle Nachricht von sich gelassen. Abwesenheits-Erklärung der Gebrüder Nicolaus und Jacob Klein betr.

Ferner ist dessen rechtmäßiger Bruder Jakob Klein am 1. April 1813. dem 24. französischen Infanterie-Regiment einverleibt, am 1. October desselben Jahrs zum Kriegsgefangenen gemacht und wie die oben bezeichneten Atteste des französischen Kriegsministerii ergeben, am 11. August 1814. von der Controlle gestrichen worden, seit welcher Zeit er nicht zurückgekehrt ist, ohne daß Nachrichten über dessen Leben, Aufenthalt oder Tod eingegangen, noch durch das obengedachte Ministerium zu erhalten gewesen wären.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat daher auf den Antrag des Heinrich Klein, Pastor zu Clausen, der Maria Helena Klein und deren Ehemannes Valentin Saenger, Ackerer zu Morschholz, der Barbara Klein und deren Ehemannes Peter Bechter, Zimmermann zu Wadern, der Maximiliana Klein und deren Ehemannes Nikolas Oswald, Leinenweber zu Morschholz, des Johann Klein, Wagener zu Linnscheid und des Wendel Klein, Dienstknecht zu Wadern, sämmtlich Geschwister, resp. Schwäger des Provokaten, in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. November c. kontradiktorisch mit der Staatsbehörde ein förmliches Zeugenverhör verordnet, und zu dessen Abhaltung den Herrn Birk, Präsident des gedachten Landgerichts committirt.

Der Unterzeichnete, die Stelle des General-Prokurators bei dem Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofe versehende erste General-Advokat macht solches in Gemäßheit des Artikel 118. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der von des Herrn Justizministers Excellenz ihm ertheilten Ermächtigung öffentlich bekannt und ersucht alle und jede, welche über Aufenthalt, Leben und Tod der gedachten

Nicolaus und Jacob, Gebrüder Klein

etwa Auskunft zu geben im Stande sind, diese unverzüglich an ihn gelangen zu lassen.

Köln, den 20. Dezember 1822.

Der geheime Ober-Revisionsrath, Erster General-Advokat,

Bölling.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Barmen.

Am 19. Dezember 1822. sind den Eheleuten Johann Peter Becker, zu Barmen auf m Lichtscheid wohnhaft, nachstehend verzeichnete Gegenstände, mittelst Einbruchs, gestohlen worden. Ich warne vor den Ankauf derselben, und ersuche einen Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, mir oder der nächsten Polizei-Behörde, davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 1. Januar 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator:
Rittershausen:

Verzeichniß.

1) Zwei Kissenüberzüge, der eine blau mit weißen Punkten, der andere gelb und weiß gedoppelt; 2) ein Siamoisen roth und gelb gedoppelter Frauenüberrock; 3) ein braunes kattunenes Frauenkleid mit gelben Blümchen; 4) sechs Weiberschürtzen, weiß nnd roth, blau und weiß, gelb und roth gedoppelt, roth mit blauen Streifchen, türkisch roth, und eine von grauem Leinen; 5) vier weiße Dimitti Frauhenhauben; 6) zwei weiße piquet Frauenhauben; 7) eine violett kattunene Frauenhaube; 8) zwei neue nicht fertige grüne kattunene Frauentücher, das eine gedoppelt, und das andere mit roth geblümtem Rande; 9) ein großes weißes Tuch mit 3 Bandstreifen; 10) ein gewöhnliches weißes Tuch mit rothen Blümchen und Ränchen; 11) ein ganz rothes Tuch mit Blumen und Bandstreifen; 12) zwei sogenannte Trohtücher, gelb und grün karrirt, eines mit, und das andere ohne Franzen; 13) ein gewöhnliches rothes Tuch mit Blümchen und Rand; 14) ein gewöhnliches rothes Tuch, mit weißen und violetten Blümchen; 15) ein Lappen blau und weißer Siamoisen $\frac{5}{4}$ Ellen groß; 16) vier Ellen grau wollen $\frac{8}{4}$ breites Tuch; 17) fünf viertel Ellen grau leinen Tuch; 18) $2\frac{1}{4}$ Ellen weiß leinen Tuch; 19) ein Frauenhemd von feinem leinen Tuch, gezeichnet M. B.; 20) ein Frauenhemd von gewöhnlichem leinen Tuch ohne Zeichen; 21) ein Frauenhemd von grober Leinwand, ebenfalls ohne Zeichen; 22) vier zugeschnittene Frauenhemder, von ordinairem leinen Tuch, welche ungefähr fertig sind; 23) ein feines leinen Betttuch, gezeichnet C*M*S* mit rother Seide; 24) ein einfaches Handtuch von Gebild; 25) ein Paar grau wollene Mannsstrümpfe; 26) ein Paar grau wollene Frauenstrümpfe; 27) ein Paar sayettene Frauenstrümpfe; 28) ein schwarzer krippen, zum Theil auseinander getrennter Frauenrock; und 29) ein gelb seidenes Halstuch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf